OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701857/8/SB

Datum:
Linz, 8. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A D, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.05.2022, GZ: BHLL/921100037434/21, wegen Übertretungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz den

A. Beschluss:

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid dahingehend aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16.05.2022, GZ: BHLL/921100037434/21, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 16.04.2021, 21:50 Uhr
Ort: X
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in X, X verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in X, X aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021 in der Zeit vom 11.03.2021 bis 15.5.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie sich mit drei Freunden am Parkplatz des X getroffen haben.

2. Datum/Zeit: 16.04.2021, 21:50 Uhr
Ort: X
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in X, X einen öffentlichen Ort im Freien betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten, obwohl aufgrund der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Zeit vom 8.2.2021 bis 18.5.2021 beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 8 Abs. 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021 und § 5 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2021 i.V.m. § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021
2. § 8 Abs. 2 Z. 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021 und § 4 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2021 i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021
2. € 120,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 19.05.2022 (Einlangen bB: 30.05.2022).

I.3. Mit Schreiben vom 07.06.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.4. Der meldungslegende Beamte (im Folgenden: ML) schilderte in seiner Stellungnahme vom 12.07.2022, dass die Übertretung bzgl Missachtung des Mindestabstands vom Bf mittels Organmandat beglichen worden sei.

I.5. Nach Gewährung des Parteiengehörs verwies die bB darauf, dass aus der Anzeige dieser Umstand nicht ersichtlich gewesen sei (Stellungnahme vom 26.07.2022). Der Bf übermittelte seinen Lohnzettel (Mail vom 28.07.2022) und zog mit Schreiben vom 02.08.2022 seine Beschwerde zu Spruchpunkt 1 zurück.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde, die Auskunft des meldungslegenden Beamten sowie die daraufhin folgenden Stellungnahmen des Bf und der bB.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt 2 aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hielt sich am 16.04.2021 um 21.50 Uhr in X auf und wurde dort vom ML kontrolliert (Anzeige GZ: PAD/21/00728683/001/VStV).

II.2.2 Im Zuge dessen wurde vom Bf die Übertretung betreffend Nichteinhaltung des Mindestabstands mittels Organmandat beglichen (Stellungnahme des ML, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt). In der Anzeige des ML an die bB wurde dem Bf daher nur die Verletzung der Ausgangssperre vorgeworfen, die Nichteinhaltung des Mindestabstands findet sich lediglich als Hinweis in der Anzeige (Anzeige GZ: PAD/21/00728683/001/VStV).

II.2.3. Mit Schreiben vom 02.08.2022 zog der Bf seine Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses zurück (ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegen Stellungnahmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A.I.

III.1.1. Gemäß § 50 Abs 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

III.1.2. Der Bf hat seine Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses mit Schreiben an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 02.08.2022 zurückgezogen.

III.1.3. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

III.1.4. Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf mit Schreiben vom 02.08.2022 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.05.2022, GZ: BHLL/921100037434/21, in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

III.2. Zu B.I.

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Gemäß § 50 Abs 1 VStG kann die Behörde besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich

wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Wenn eine solche Organstrafverfügung rechtzeitig beglichen wird, hat eine Ausforschung und weitere Verfolgung zu unterbleiben; das Verfahren gilt damit als beendet (Sperrwirkung, vgl dazu *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 50 Rz 20 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

III.2.2. Wie sich aus dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt klar und unwidersprochen ergibt, beglich der Bf zum Tatzeitpunkt iSd § 50 Abs 1 VStG eine Organstrafverfügung wegen Nichteinhaltung des Mindestabstands. Aufgrund der Rechtswirkung der Begleichung der Organstrafverfügung ist eine weitere Strafverfolgung wegen der gegenständlich vorgeworfenen Tat ausgeschlossen.

III.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 und für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im vorliegenden Fall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Einstellung aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde erfolgte unter Zugrundelegung der vorhandenen und nicht als uneinheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Die Einstellung des Strafverfahrens konnte anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden, es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist hinsichtlich Spruchpunkt 2 nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger